

MEXIKO

Amtliche Vorschrift Mexikos NOM-016-SEMARNAT-2013 zur pflanzengesundheitlichen Regelung der Einfuhr von neuem Schnittholz

(Norma oficial Mexicana NOM-016-SEMARNAT-2013, que regula fitosanitariamente la importacion de maderas aserradas nuevas)

Quelle: <http://www.dof.gob.mx>, 04.03.2013

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 31.05.2021)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

...

In Erwägung...

wurde folgendes festgelegt:

Amtliche Vorschrift Mexikos NOM-016-SEMARNAT-2013 zur pflanzengesundheitlichen Regelung der Einfuhr von neuem Schnittholz

Einleitung

...

Inhalt

Mexiko

Amtliche Vorschrift Mexikos NOM-016-SEMARNAT-2013 zur pflanzengesundheitlichen Regelung der Einfuhr von neuem Schnittholz

Inhalt

1. Gegenstand und Geltungsbereich
2. Referenzen
3. Definitionen
4. Spezifikation
5. Verfahren zur Konformitätsbewertung
6. Bibliographie
7. Berücksichtigung internationaler Standards
8. Einhaltung der Vorschrift

Übergangsbestimmungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Vorstehende Amtliche Vorschrift Mexikos legt die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für neues getrocknetes (luft- oder ofengetrocknet) Schnittholz, nass oder grün, in allen Formen fest und gilt im gesamten Hoheitsgebiet für alle, die eine damit verbundene Tätigkeit verrichten.

2. Referenzen

Es gibt keine Referenzen in Bezug auf die Anwendung der vorstehenden Vorschrift.

3. Definitionen

Im Sinne der vorstehenden Vorschrift gilt folgendes:

3.1 Eidesstattliche Erklärung:...

3.2 Risikoanalyse für Schadorganismen (PRA):...

3.3 Pflanzengesundheitszeugnis:...

3.4 Feuchtigkeitsgehalt: Ist der Wassergehalt des Holzes, ausgedrückt in Prozent Trockensubstanz.

3.5 Konformitätserklärung: Bescheinigung, die von einer Prüfstelle ausgestellt wird, wenn das einzuführende Erzeugnis den Bestimmungen der vorstehenden Vorschrift entspricht.

3.6 Untersuchung:...

3.7 Schnittholz, neu: Schnittholz; es wurde durch Sägen gewonnen, besteht aus Vollholzblättern oder Furnierholz, ist abgeviert, die Stirnseiten parallel zueinander und die Kanten senkrecht auf diesen, in unterschiedlichen Längen, nicht gehobelt, gebogen oder anderweitig bearbeitet, unbenutzt. Das Schnittholz liegt in Form von Balken (Trägern), Bretter, Bohlen, Planken, Pfosten, Latten, Leisten usw. vor.

3.8 Holz, frei von Rinde: Holz, von dem die gesamte Rinde entfernt wurde mit Ausnahme des Holzes um die Astansätze und Rinde, die im Holz eingeschlossen ist.

3.9 Holz, nass: Stück Schnittholz, dessen Feuchtegehalt im Innern mehr als 18 % und höchstens 29,9 % der Trockensubstanz beträgt.

3.10 Schnittholz, neu, trocken: Stück Schnittholz, das einem Trocknungsverfahren unterzogen wurde, so dass der Feuchtegehalt im Innern höchstens 18 % der Trockensubstanz beträgt.

3.11 Schnittholz, neu, ofengetrocknet oder Schnittholz, neu, durch Verdampfung getrocknet: Schnittholz, das einem künstlichen Trocknungsverfahren in einer Trocknungsanlage oder einem Ofen unterzogen wurde, und einen Feuchtegehalt von höchstens 18 % der Trockensubstanz hat.

3.12 Holz, luftgetrocknet: Schnittholz, das einem Lufttrocknungsverfahren unterzogen wurde, wobei der Feuchtigkeitsgehalt der Luft ungefähr den hygrometrischen Bedingungen der Umgebung entspricht.

3.13 Holz, grün: Stück Schnittholz, dessen Feuchtigkeitsgehalt im Innern mehr als 30 % der Trockensubstanz beträgt.

3.14 Verfahrenshandbuch:...

3.15 Amtlich Bedienstete:...

3.16 Quarantäneschadorganismus:...**3.17 PROFEPA:** Procuraduria Federal de Proteccion al Ambiente¹

3.18 Prüfbescheinigung: Dokument, das vom Antragsteller ausgefüllt und bei der PROFEPA als Antrag auf die Untersuchung von Erzeugnissen, die vom Ministerium geregelt sind, eingereicht wird, das durch Stempel und Unterschrift eines amtlich Bediensteten gültig wird und die Einhaltung der Beschränkungen und/oder Bestimmungen, die für Wild- und Forstpflanzenmaterial sowie gefährliches Material und gefährliche Abfälle gelten, bescheinigt.

3.19 Ministerium: Secretaria de Medio Ambiente und Recursos Naturales²**3.20 Behandlung:...****3.21 Behandlung mit Methylbromid (BM):...****3.22 Hitzebehandlung (HT):...****3.23 Prüfstelle:...**

3.24 Prüfung: Augenscheinliche Feststellung oder Untersuchung mithilfe einer Probenahme, eines Labortests oder einer Dokumentenkontrolle zur Bewertung der Konformität zu einem bestimmten Zeitpunkt.

4. Spezifikation

Neues Schnittholz, das getrocknet, nass oder grün ist, ist in allen Formen frei von Quarantäneschadorganismen.

4.1 Quarantäneschadorganismen, die bei der Einfuhr an neuem Schnittholz vorkommen können:**4.1.1. Coleoptera: Bostrichidae**

- *Apate* spp.,
- *Bostrichus capucinus*,
- *Dinoderus* spp. (ausgenommen *D. minutus*),
- *Heterobostrychus* spp.,
- *Lichenophanes* spp. (ausgenommen *Lichenophanes fasciculatus*, *L. penicillatus*, *L. spectabilis*, *L. tuberosus*, *L. verrucosus*),
- *Lyctoxylon* spp.,
- *Lyctus* spp. (ausgenommen *Lyctus brunneus*, *L. caribeanus*, *L. carbonarius* = *L. planicollis*, *L. linearis*, *L. tomentosus* und *L. villosus*,
- *Micrapate* spp. (ausgenommen *Micrapate guatemalensis*, *M. labialis*, *M. mexicana*, *M. pinguis*, *M. scapularis*, *M. sericeicollis*, *M. unguiculata*),
- *Minthea* spp. (ausgenommen *Minthea rugicollis*),

¹ A.d.Ü.: Bundesverwaltung für Umweltschutz

² A.d.Ü.: Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen

- *Sinoxylon* spp.,
 - *Trogoxylon* spp. (ausgenommen *Trogoxylon aequale*, *T. praeustum* und *T. punctatum*).
- 4.1.2. Coleoptera: Buprestidae**
- *Agrilus planipennis*.
- 4.1.3. Coleoptera: Cerambycidae**
- *Anoplophora* spp..
- 4.1.4. Coleoptera: Curculionidae: Platypodinae**
- *Euplatypus* spp. (*Platypus*) (ausgenommen *Euplatypus compositus*, *E. longuis*, *E. longulus*, *E. otiosus*, *E. parallelus*, *E. pini*, *E. segnis*).
- 4.1.5. Coleoptera: Curculionidae: Scolytinae**
- *Dendroctonus armandi*, *D. micans*, *D. murrayanae*, *D. punctatus*, *D. rufipennis*, *D. simplex* und *D. terebrans*,
 - *Ips* spp. (ausgenommen *Ips bonansea*, *I. calligraphus*, *I. cribricollis*, *I. confusus*, *I. grandicollis*, *I. emarginatus*, *Ips hoopingi*, *Ips integer*, *I. latidens*, *I. lecontei*, *Ips mexicanus*, *Ips pini*),
 - *Orthotomicus* spp.,
 - *Xyleborus* spp. (ausgenommen *X. affinis*, *X. catulus*, *X. discretus*, *X. ferrugineus*, *X. guatemalensis*, *X. horridus*, *X. imbellis*, *X. intrusus*, *X. macer*, *X. morulus*, *Xyleborus palatus*, *X. perebeae*, *X. posticus*, *X. pseudotenuis*, *X. rugicollis*, *X. sharpi*, *X. spathipennis*, *X. spinulosus*, *X. squamulatus*, *X. subductus*, *X. tolimanus*, *X. vespatorius*, *X. vismiae* und *X. volvulus*),
 - *Xylosandrus* spp. (ausgenommen *Xylosandrus curtulus*, *X. morigerus* und *X. zimmermanni*),
 - *Hylastes ater*,
 - *Hylurgus ligniperda*,
 - *Tomicus* spp..
- 4.1.6. Hymenoptera: Formicidae: Formicinae**
- *Camponotus* spp. (ausgenommen *Camponotus abdominalis transvectus*, *C. abscisus*, *C. atriceps*, *C. caryae*, *C. cerberulus*, *C. clarithorax*, *C. cuauhtemoc*, *C. claviscapus*, *C. hyatti*, *C. linnaei*, *C. mucronatus*, *C. novogranadensis*, *C. pellarius*, *C. picipes*, *C. planatus*, *C. rectangularis*, *C. rubrithorax*, *C. sanctaefidei*, *C. senex*, *C. sericeiventris*).
- 4.1.7. Hymenoptera: Siricidae**
- *Sirex noctilio*,
 - *Urocerus gigas*.
- 4.1.8. Isoptera: Rhinotermitidae**
- *Coptotermes* spp. (ausgenommen *Coptotermes crassus*, *C. niger* und *C. testaceus*).
- 4.1.9. Lepidoptera: Lymantriidae**
- *Lymantria dispar*.

4.2 Pflanzengesundheitliche Anforderungen an die Einfuhr von neuem Schnittholz

4.2.1 Allgemeine Anforderungen

Für die Einfuhr nach Mexiko muss neues Schnittholz folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Es ist frei von Rinde.
- b) Pflanzengesundheitszeugnis, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes entsprechend dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 12 der FAO ausgestellt wurde; Pflanzengesundheitszeugnisse, in denen der Bestimmungsort und das Ursprungsland sowie die zusätzliche Erklärung, dass das Erzeugnis frei von den in vorstehender Vorschrift genannten Quarantäneschadorganismen ist.
- c) Pflanzengesundheitliche Untersuchung an der Einlassstelle gemäß Verfahrenshandbuch.
- d) Wird bei der Untersuchung an der Einlassstelle ein Schadorganismus oder Hinweis auf einen lebenden Schadorganismus festgestellt, wird eine Probe entnommen und es werden die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, die in der technischen Bescheinigung des Ministeriums festgelegt wurden, angewendet.

4.2.2 Besondere Anforderungen

4.2.2.1 Für die Einfuhr von neuem Schnittholz, das luftgetrocknet, nass oder grün ist, hat der Importeur folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Pflanzengesundheitliche Behandlung im Ausfuhrland in Form einer Hitzebehandlung (HT) mit einer Kerntemperatur von mindestens 56 °C für mindestens 30 min oder einer Begasung mit Methylbromid (MB) gemäß folgender Tabelle:

TABELLE. Begasung mit Methylbromid

| Temperatur | Dosierung (g/m ³) | Exposition in Stunden | Mindestkonzentration (g/m ³) bei: | | | Belüftung (Stunden) |
|-----------------|----------------------------------|--------------------------|--|-----|------|------------------------|
| | | | 2 h | 4 h | 24 h | |
| 21°C oder mehr | 48 | 24 | 36 | 31 | 24 | 12 |
| 16°C bis 20,9°C | 56 | 24 | 42 | 36 | 28 | 12 |
| 11°C bis 15,9°C | 64 | 24 | 48 | 42 | 32 | 12 |

- b) Im Feld Zusätzliche Erklärung des Pflanzengesundheitszeugnisses ist folgendes anzugeben:

*"La madera de este envío se encuentra libre de corteza, fue sometida a tratamiento fitosanitario y se encuentra libre de plagas cuarentenarias."*³

³ A.d.Ü.: Das Holz in dieser Sendung ist frei von Rinde, wurde einer pflanzengesundheitlichen Behandlung unterzogen und ist frei von Quarantäneschadorganismen.

The wood in this consignment is free from bark, was subjected to a phytosanitary treatment and is free from quarantine harmful organisms.

4.2.2.2 Für die Einfuhr von neuem ofengetrocknetem Schnittholz ist im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Nr. 4.2.1 Buchstabe b) vorstehender Vorschrift im Feld Zusätzliche Erklärung folgendes anzugeben:

*"La madera de este envío se encuentra libre de corteza, fue secada en estufa y se encuentra libre de plagas cuarentenarias."*⁴

Die Einfuhr von neuem ofengetrocknetem Schnittholz ist aus allen Ländern ohne Vorlage einer Risikoanalyse für Schadorganismen (PRA) gestattet.

4.2.3 Ursprungsländer, aus denen die Einfuhr von neuem luftgetrocknetem, nassem oder grünem Schnittholz ohne Vorlage einer PRA gestattet ist:

Argentinien, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, Ekuador, Fidschi, Frankreich, Ghana, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo, Malaysia, Nigeria, Nikaragua, Panama, Peru, Philippinen, Russland, Spanien, Taiwan, Uruguay, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika.

4.2.4 Neues luftgetrocknetes, nasses oder grünes Schnittholz, das erstmals aus einem Land eingeführt werden soll, das oben nicht genannt ist, ist zuvor einer Risikoanalyse für Schadorganismen (PRA) entsprechend den dafür festgelegten internationalen Leitlinien zu unterziehen.

5. Verfahren zur Konformitätsbewertung

5.1 Das vorstehende Verfahren zur Konformitätsbewertung ist vom Importeur neuen Schnittholzes bei den amtlich Bediensteten oder einer Prüfstelle gemäß den Bestimmungen des Ley Federal sobre Metrología y Normalización⁵ zu beantragen.

5.2 Die amtlich Bediensteten oder die Prüfstelle führen/führt die Prüfung der Spezifikationen für die Einfuhr von neuem Schnittholz, die in Punkt 4 vorstehender Vorschrift festgelegt sind, durch.

5.3 Importeure, die von einer Prüfstelle verifiziert werden möchten, reichen einen schriftlichen Antrag ein, anhand dessen geprüft wird, ob die Festlegungen im Punkt 4 vorstehender Vorschrift eingehalten werden, und festgestellt wird, ob die im Verfahrenshandbuch geforderten Dokumente vorliegen.

5.3.1 Sollte das neue Schnittholz gebündelt sein, sind die Bündel zu öffnen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, sodass die nicht sichtbaren Teile des zur Einfuhr bestimmten Holzes kontrolliert werden können. Die für diesen Vorgang entstehenden Kosten sind vom Eigentümer oder Importeur zu tragen.

5.3.2 Die Kontrolle der Sendung und des Beförderungsmittels mit dem neuen Schnittholz ist so durchzuführen, dass festgestellt werden kann, dass sie frei von Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien sind.

⁴ A.d.Ü.: Das Holz in dieser Sendung ist frei von Rinde, wurde ofengetrocknet und ist frei von Quarantäneschadorganismen.

The wood in this consignment is free from bark, was kiln-dried and is free from quarantine harmful organisms.

⁵ A.d.Ü.: Bundesgesetz über Messwesen und Standardisierung

5.3.3 Die amtlich Bediensteten oder die Prüfstelle sucht nach dem Anzeichen von lebenden Insekten oder Schäden, die von Insekten, die an neuem Schnittholz vorkommen können, verursacht wurden wie z. B.:

- a) Das Holz hat kleine runde Löcher (3 mm Durchmesser) und mit Pulver gefüllten Galerien. Hauptsächlich in Laubholz.
- b) Das Holz hat kleine bis mittlere runde Löcher im Durchmesser von 3 - 9 mm und Galerien, die mit grobem Pulver oder Granulat gefüllt sind. Hauptsächlich in Laubholz und etwas Nadelholz.
- c) Das Holz hat kleine runde Löcher (3 mm Durchmesser) und mit kleinen Exkrementkugeln gefüllte Galerien. In Nadel- und Laubholz.
- d) Galerien im Innern oder auf der Oberfläche, in denen sich Erdkrümel oder Sägemehl befinden.
- e) Viele Eier, die sich am Holz, am Beförderungsmittel, mit dem es transportiert wird, sowie an dessen Verpackung befinden und eiförmig und cremefarben oder milchkafeeifarben sind.
- f) Im Holz befinden sich Insekten, die an neuem Holz vorkommen können, in beliebigem Entwicklungsstadium.

5.4 Erfüllt das neue Schnittholz die Anforderungen des Punkts 4, händigen die amtlich Bediensteten oder die Prüfstelle dem Importeur und/oder Agenten oder seinem gesetzlichen Vertreter die Originaldokumente aus, um mit der weiteren Bearbeitung fortzufahren. Befürwortet die Prüfstelle die Prüfung stellt sie eine Konformitätsbescheinigung aus.

5.5 Stellt die Prüfstelle im Ergebnis der Prüfung Rinde oder einen Schadorganismus in einem beliebigen Entwicklungsstadium oder das Nichteinhalten der Anforderungen des Punkts 4 der vorstehenden Vorschrift fest, ist dies den amtlich Bediensteten schriftlich zu melden; diese begeben sich an den Untersuchungsort und gehen verfahrensgemäß vor.

5.6 Stellen amtlich Bedienstete Rinde am Holz oder Schadorganismen in einem beliebigen Entwicklungsstadium fest, erfolgt eine Untersuchung, wird ein entsprechendes Protokoll angefertigt und entsprechend den Vorschriften des Artikels 120 des Ley General de Desarrollo Forestal Sustentable⁶, der Artikel 129, 130, 135, 136 und 175 seiner Durchführungsverordnung und weiterer geltender Bestimmungen. Die für diesen Vorgang entstehenden Kosten sind vom Eigentümer oder Importeur zu tragen.

5.7 ...

5.8 In der technischen Bescheinigung, die von der Dirección General de Gestión Forestal y de Suelos⁷ gemäß... ausgestellt wurde, sind das Ergebnis der taxonomischen Bestimmung und die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen (Behandlung und/oder Zurückweisung oder Vernichtung) und ggf. weitere Sicherheitsmaßnahmen, um die Verschleppung und Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen zu verhindern, vermerkt.

Entsprechend vorstehendem Absatz sind Beförderungsmittel, Verpackungsmittel, Behälter und Lager ggf. zu behandeln, wobei die bei diesem Vorgang entstehenden Kosten vom Eigentümer oder Importeur zu tragen sind.

⁶ A.d.Ü: Gesetz über die nachhaltige Forstwirtschaft

⁷ A.d.Ü.: Generaldirektion für Forst- und Bodenbewirtschaftung

6. Bibliographie

...

7. Berücksichtigung internationaler Standards

...ISPM Nr. 12...

...ISPM Nr. 15....

8. Einhaltung der Vorschrift

...

Übergangsbestimmungen

Erstens. ...tritt vorstehende Amtliche Vorschrift Mexikos 120 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundes in Kraft.

Zweitens. Mit vorstehender Amtlicher Vorschrift Mexikos wird die Amtliche Vorschrift Mexikos NOM-016-SEMARNAT-2003 ... aufgehoben.

Drittens. Die in vorstehender Amtlicher Vorschrift Mexikos festgelegten Spezifikationen gelten unbeschadet der Arbeitspläne für die Zertifizierung und die Festlegung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen, die das Ministerium mit anderen Staaten vereinbart hat.

Geschehen zu Ciudad de Mexico, den achtzehnten Februar zweitausendunddreizehn.

...

gez. **Cuauhtémoc Ochoa Fernández**